

Gebührensatzung

für die Städtische Jugendkapelle Friedberg

Vom 5. Mai 2004

Beschluss: 01.04.2004
Genehmigung: -
Ausfertigung: 05.05.2004
Inkrafttreten: 16.05.2004

1. Änderung: Beschluss: 24.05.2007
Ausfertigung: 12.07.2007
Inkrafttreten: 21.07.2007

2. Änderung: Beschluss: 26.07.2018
Ausfertigung: 27.07.2018
Inkrafttreten: 08.08.2018

3. Änderung: Beschluss: 10.04.2025
Ausfertigung: 12.05.2025
Inkrafttreten: 01.06.2025

Gebührensatzung

für die Städtische Jugendkapelle Friedberg

Vom 5. Mai 2004

Auf Grund von Artikel 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl.S.264) erlässt die Stadt Friedberg folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Friedberg erhebt für die Leistungen der Städtischen Jugendkapelle Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner, Gebührentatbestand

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld eine musikalische Ausbildung in der Städtischen Jugendkapelle erhält. Bei minderjährigen Mitgliedern haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührensschuld

Die Gebührensschuld entsteht bei Eintritt in die Städtische Jugendkapelle.

§ 4

Fälligkeit

Die Gebührensschuld wird in einer Rate am Ende eines Schuljahres zum 31.Juli fällig.

§ 5

Gebührenmaßstab/Gebührensätze

5.1. Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist das Schuljahr.

5.2. Der Gebührensatz für ein Schuljahr beträgt 150,00 Euro.

5.3. Besuchen mehrere Kinder einer Friedberger Familie die städtische Jugendkapelle, so gelten auf Antrag folgende Jahresgebührensätze:

1. Kind	150,00 Euro
2. Kind	100,00 Euro
3. Kind	75,00 Euro

Bei der Geschwisterermäßigung werden nur Schüler berücksichtigt, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5.4. Erhält ein Mitglied der Städtischen Jugendkapelle qualifizierten Instrumentalunterricht in Form von Einzelunterricht, fällt für die Dauer des Instrumentalunterrichts keine Jahresgebühr an.

§ 6 Gebührenermäßigung / Zuschuss

6.1. Mitglieder der Jugendkapelle, die qualifizierten Instrumentalunterricht in Form von Einzelunterricht erhalten, bekommen auf Antrag einen Zuschuss für ihren nachgewiesenen Instrumentalunterricht. Der Antrag ist spätestens bis zum 1. Juli des laufenden Schuljahres zu stellen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Zuschuss :

- a) 10 % der jährlich nachgewiesenen Instrumentalunterrichtsgebühr, maximal jedoch nur 100 Euro
- b) sollten weitere Geschwister in der Jugendkapelle Mitglied sein, so erhalten das 2. Kind 15 %, maximal jedoch nur 150 Euro, ab dem 3. Kind 20 % der jährlich nachgewiesenen Instrumentalunterrichtsgebühr, maximal jedoch nur 200 Euro je weiterem Kind.

Dieser Zuschuss wird bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ausbezahlt, längstens jedoch für eine Dauer von 8 Jahren Instrumentalunterricht.

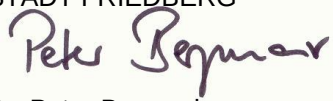
6.2. Ist eine instrumentale Mindestbesetzung gemäß der Besetzungsliste für Wertungsspiele im Bayerischen Musikbund für die Jugendkapelle nicht gewährleistet, kann ausnahmsweise die nach § 5 dieser Satzung zu berechnende Gebühr durch den Leiter der städtischen Jugendkapelle erlassen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die seit 01.02.1991 wirksame „Gebührensatzung für die Stadtmusikschule Friedberg“ vom 24.01.1991 außer Kraft.

Friedberg, den 05. Mai 2004
STADT FRIEDBERG


Dr. Peter Bergmair
Erster Bürgermeister



Diese Satzung wurde in der Friedberger Allgemeinen in der Samstagsausgabe am 08.05.2004 durch den Hinweis bekannt gemacht, dass die Änderungssatzung in den allgemeinen Dienststunden im Verwaltungsgebäude II der Stadtverwaltung Friedberg, Zimmer-Nr. 08/EG zur Einsicht ausgelegt ist. Es wurde des Weiteren darauf hingewiesen, dass die Satzung eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft tritt.

Friedberg, den 10.05.2004

STADT FRIEDBERG



Dr. Peter Bergmair
Erster Bürgermeister



Die 1. Änderung zur Satzung der Gebührensatzung für die städtische Jugendkapelle Friedberg vom 12. Juli 2007 wurde in der Friedberger Allgemeinen vom 14.07.2007 bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass diese während der allgemeinen Dienststunden der Stadt Friedberg im Verwaltungsgebäude Marienplatz 5, EG, Zimmer-Nr. 08 eingesehen werden kann.

Friedberg, den 14. Juli 2007

STADT FRIEDBERG



Dr. Peter Bergmair
Erster Bürgermeister



Die 2. Änderungssatzung vom 27.07.2018 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Friedberg (Friedberger Stadtbote) am 01.08.2018 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass diese Satzung eine Woche nach der Bekanntmachung (= am 08.08.2018) in Kraft tritt.

Friedberg, den 13.08.2018

Stadt Friedberg



Roland Eichmann
Erster Bürgermeister



Die 3. Änderungssatzung vom 12. Mai 2025 wurde durch Veröffentlichung im digitalen Amtsblatt der Stadt Friedberg am 02. Juni 2025 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass diese Satzung am 01. Juni 2025 in Kraft tritt.

Friedberg, den 12. Mai 2025

Stadt Friedberg



Roland Eichmann
Erster Bürgermeister

